

# 15/19

21. August 2019

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang System Design  
im Fachbereich Gestaltung und Kultur**

vom 3. Juli 2019 ..... 319

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

### System Design

#### im Fachbereich Gestaltung und Kultur vom 3. Juli 2019

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung und Kultur der HTW Berlin am 3. Juli 2019 die Zugangs- und Zulassungsordnung konsekutiven Masterstudiengang System Design beschlossen<sup>1,2</sup>:

#### Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	320
§ 2	Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge.....	320
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung und der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang System Design..	320
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	320
§ 5	Frist und Form der Bewerbung .....	320
§ 6	Auswahlverfahren .....	321
§ 7	Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer .....	321
§ 8	Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer .....	322
§ 9	Inkrafttreten/Veröffentlichung .....	322

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 7. August 2019.

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 16. August 2019.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber\_innen im konsekutiven Masterstudiengang System Design fest, die ab dem Sommersemester 2020 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge**

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung und der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang System Design**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang System Design in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang System Design ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Game Design und Industrial Design.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b) AO-Ma. Über die Vergleichbarkeit erster akademischer Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Das Verfahren der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung ist in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

## **§ 5 Frist und Form der Bewerbung**

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) AO-Ma sind ergänzend gegebenenfalls Nachweise zu erbringen über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildungen oder eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit sowie über besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagement.

## § 6 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$  und
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges System Design nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor  $X_2$  und
- c) die gewichtete Bewertung des Studienfaches des vorangegangenen Studiengangs, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt als Faktor  $X_3$ .

Die Auswahl der Bewerber\_innen erfolgt aufgrund der Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,20 (X_2) + 0,20 (X_3).$$

## § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges System Design nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor $X_2$
Mind. dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mind. sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland oder besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagement	3,6

(2) Erfüllt ein oder eine Bewerber\_in mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

(3) Die Bewertung der Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung erfolgt durch die Auswahlkommission.

**§ 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer**

(1) Die Bewertung des Studienfaches/Studiengangs, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Satz 1 lit. c) gibt, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

<b>Studienfächer/Studiengänge</b>	<b>Note/Faktor X<sub>3</sub></b>
Studiengänge Game Design oder Industrial Design	1,0
Sonstige künstlerische Studiengänge, Design-Studiengänge, Architektur	1,6
Informatik-Studiengänge, ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, geisteswissenschaftliche Studiengänge	2,6

(2) Werden mehrere Kriterien erfüllt, wird der Studiengang mit dem besten Faktor im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Wird kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Studienfaches mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

(3) Die inhaltliche Bewertung der Studienfächer/Studiengänge, bei anderen als den oben genannten, erfolgt durch die Auswahlkommission.

**§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.